



**Spatzenriep gemeinnützige GmbH - Grevenkoper Riep 13 - 25361 Grevenkop -
Telefon 04824 2462**

Spatzenriep gemeinnützige GmbH Träger der Einrichtungen:
Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook

Kita-Ordnung

Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung wird
die folgende Kita-Ordnung erlassen:

Präambel

Der Spatzenriep gemeinnützige GmbH mit Hauptsitz in Grevenkop, ist seit 2009 anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in der Krempermarsch, einer ländlichen Region im Norden Hamburgs. Die Kitas Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook sind nach dem Prinzip der Montessori-Pädagogik „Hilf mir, es selbst zu tun ...“ ausgerichtet.

Diese sozialpädagogischen Einrichtungen arbeiten mit einem Auftrag der im Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) formuliert ist.

Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen. Sie gehen auf die individuellen Interessen und Fragestellungen der Kinder ein und knüpfen weitere Bildungsangebote daran an. Die Kinder werden angeregt sich aktiv zu beteiligen und eigene Lernstrategien zu entwickeln. Dabei sind die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen.

Das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten bleibt unberührt. Um der Verpflichtung nach einer gewaltfreien Kita-Zone für die Kinder nachzukommen, findet der § 1631 Abs. 2 BGB für den Träger und die Sorgeberechtigten besondere Aufmerksamkeit: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Für unsere Kita-Arbeit ist es selbstverständlich. Sie ist Dienst der Spatzenriep gemeinnützigen GmbH an Familien und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis, der sozialen Herkunft und von der Nationalität der Familien. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kita-Ordnung gilt für die Spatzenriep gemeinnützige GmbH und die Kindertageseinrichtungen Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook.



§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kitas Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook geschieht nach Maßgabe dieser Kita-Ordnung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Betreuungsangebot der Kitas

- (1) Die Kitas nehmen Kinder in jeweils einer Krippengruppe auf. Die Aufnahme erfolgt in der Krippengruppe im Alter von null bis drei Jahren.
- (2) Zur Vereinbarung einer Betreuung wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

§ 4 Öffnungszeiten, Randbetreuung, Schließzeitenregelung

- (1) Die Kita ist in der Regel von Montag bis Freitag mit den folgenden Kernöffnungszeiten geöffnet: Krippengruppen vormittags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Zusätzlich wird eine Betreuung von 12.30 bis 14.30 Uhr, halbstündlich zu buchbar, in Neuenbrook angeboten (siehe Entgeltordnung).
- (2) Die Schließzeiten werden im letzten Quartal des Vorjahres bekanntgegeben und liegen in den Schulferien von S-H. Während des Kalenderjahres kommt eine Schließzeit von bis zu fünf Fortbildungs- Teamtage hinzu, diese werden mindestens 4 Wochen vor der Schließung bekannt gegeben. Für die Schließzeiten sind die entsprechenden Betreuungsbeiträge weiter zu zahlen.
- (3) Werden die Kitas auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, wie z. B. unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Erfassung des Kindes erfolgt über den Träger oder über das Onlineportal der Kita-Datenbank. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Für die Kinder, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste geführt.
- (3) Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz kann bei der Wohnortgemeinde und beim Amt für Jugend und Familie (Heimaufsichten) des Kreises Steinburg angezeigt werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten nehmen bereits bei der Anmeldung über des Kindes verbindlich Kenntnis vom pädagogischen Konzept der Einrichtung und erklären mit dem Betreuungsvertrag ihr Einverständnis. Die Personensorgeberechtigten haben die Inanspruchnahme des KiTaplatzes schriftlich durch den Betreuungsvertrag zu unterzeichnen. Der Betreuungsvertrag beinhaltet Kenntnisnahme und Anerkennung der KiTa-Ordnung, der Entgeltordnung. Alle weiteren Unterlagen werden kurz vor Betreuungsbeginn und mit der Eingewöhnung gereicht und von den Sorgeberechtigten unterzeichnet z.B. Sepa Bankeinzug, die Datenschutzerklärung, der Infektionsschutzverordnung und weiterer Einwilligungen.



§ 6 Änderung des Betreuungsangebotes

Eine Änderung des Betreuungsvertrages kann in der Regel sobald es möglich ist erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Sorgeberechtigten an die Kita-Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 7 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten richten sich nach dem KitaG S-H und sind in der Entgelt Ordnung festgehalten.

§ 8 Abmeldung/Kündigung

(1) Wir weisen darauf hin, das Kind rechtzeitig im weiteren Kindergarten anzumelden. Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Ende des dritten Lebensjahres. Sollte kein weiterführender Kitaplatz zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit einer weiteren Betreuung bis zum Kitajahrende (31.7. des Jahres). Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Halbjahr des Jahres (31.Juli, 31.Dezember) möglich.

(2) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger der Einrichtung gekündigt werden, wenn
a) Ein Entgeltrückstand von drei Monaten mit einmaliger Mahnung nicht gezahlt wurde
b) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Ausnahme ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung, ob ein besonderer Fall vorliegt, liegt beim Träger der Kitas.c) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kitas berechtigt, den Platz fristlos zu kündigen.

(3) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kita-Ordnung die notwendigen Daten, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vom 25.05.2018, der Kinder und der Sorgeberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

§ 9 Regelung für den Besuch der Kita

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Angaben wiez.B. Adressänderungen, Namensänderungen, Bankverbindungen und Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Kita / Träger mitzuteilen.

(2) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Kita ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes und der Gruppenarbeit. Kann das Kind die Kita nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Kita-Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Ankunft und Abholung des Kindes in der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen



pädagogischen Fachkraft abzugeben, bzw. abzuholen. Bei Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

(4) Eine Haftung für beschädigte mitgebrachte Spielsachen, Kleidung sowie Schmuckgegenstände übernimmt die Einrichtung nicht.

(5) Wenn andere Personen als die Sorgeberechtigten das Kind aus der jeweiligen Kita abholen, ist dies schriftlich mit dieser Kita zu vereinbaren. Dies gilt auch, wenn bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen werden sollen.

(6) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

(7) Das Frühstück / Mittag wird von der jeweiligen Kita angerichtet und von den Sorgeberechtigten finanziert. Die Kinder sind an der Vorbereitung beteiligt und bereiten ihr Frühstück / Mittag soweit es ihnen möglich ist, selber zu. Die Kinder erhalten während der Betreuung Getränke.

(8) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit der Gruppenleitung zu regeln. Schmuck, Geld, Kleinteile kleiner als **drei cm** Durchmesser sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kita.

(9) Da die Kinder sich täglich zum Spielen auch im Freien aufhalten, brauchen sie zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Innerhalb des Gebäudes sollen die Kinder Flitzersocken oder ähnliches tragen. Während der Dauer von Festen und Veranstaltungen, an denen Personensorgeberechtigte teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten

(10) Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem Kitagelände und im Kitagebäude grundsätzlich verboten. Dies bezieht sich auch auf Aufnahmen mit Mobiltelefonen oder anderen Geräten. Ausnahmen müssen durch die Kitaleitung individuell genehmigt werden.

(11) Fotos, die eventuell mit nach Hause gegeben werden, auf denen andere Personen als das eigene Kind zu sehen sind (z.B. Portfolioordner), dürfen ausschließlich im privaten Bereich genutzt und nicht veröffentlicht werden (Facebook oder ähnliches).

(12) Auf dem Kita-Gelände sowie in der Kita herrscht absolutes Alkohol und Rauchverbot.

(13) Die Personensorgeberechtigten sind für den Sonnenschutz der Kinder selbst verantwortlich.

(14) Wickelsachen müssen von den Personensorgeberechtigten selbst gestellt werden.

(15) Das Mitbringen von Tieren muss durch die Leitung genehmigt werden.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Vor, spätestens bei Aufnahme des Kindes muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die aussagt, dass kein Anhaltspunkt für Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.



(2) Nachweis der Impfberatung

Zeitnah vor der Erstaufnahme muss eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung, der Kita einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes (siehe Punkt 1) erbracht werden.

Hinweis: Sofern der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kita gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die personenbezogenen Angaben (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten) zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kita Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook zu benachrichtigen.

(4) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der jeweiligen Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung (z. B. Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Mumps, Grippe, Salmonellen, Läuse- und anderen Parasitenbefall) besteht, darf das Kind die jeweilige Kita nicht besuchen (§ 34 Abs. 2 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz [IfSG]). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen.

(5) Eine Medikamentengabe an das Kind erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen in Absprache mit Leitung und betreuenden Erzieher/in möglich.

§ 11 Versicherung

(1) Kinder der Kitas sind durch die gesetzliche Unfallkasse Nord unfallversichert und zwar

- auf dem direkten Weg zur Kita sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kita innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kitas ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kita, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur jeweiligen Kita und auf dem Nachhauseweg hat, der jeweiligen Kita-Leitung, Gruppenleitung unverzüglich zu melden, damit die Kitas ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen können.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.



§ 12 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß dem KiTaG S-H durch eine/einer Familiensprecherin/er (Elternsprecher) der Kita.
- (2) Es findet eine jährliche Familienbefragung statt.

§13 Datenverarbeitung

Der Träger darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten, nutzen und speichern.

Der darüberhinausgehende Umgang mit persönlichen Daten wird durch die Personensorgeberechtigten durch das Ausfüllen der Datenschutzerklärung bestimmt.

§ 14 Anerkennung der Hausordnung

Diese Hausordnung bildet die Grundlage der Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kita.

Die Personensorgeberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag die Kita - Ordnung an. Diese wird ihnen bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt

§ 15 Teilnahmebeitrag

Für die Nutzung der Kitas werden von den Sorgeberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Beitragsübernahme oder Geschwisterermäßigung (auch bei Betreuung in unterschiedlichen Einrichtungen, unterschiedlicher Träger) bei ihrem zuständigen Amt gestellt haben, aber der Einrichtung noch keine Bescheinigung vorliegt, ist von den Personensorgeberechtigten der volle Beitrag an die Einrichtung zu zahlen. Sobald die Beitragsübernahmebescheinigung vorliegt, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung der zu viel gezahlten Beiträge.

Zur Zahlung verpflichtet ist:

- Der Personensorgeberechtigte, der den Betreuungsvertrag unterschrieben hat.
- Der andere Personensorgeberechtigte, wenn er ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Beiträge werden bis zum 10. Banktag eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen.

Zusätzliche Kosten, die durch nicht gedeckte Konten entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe Entgeltordnung). Die Beiträge sind auch bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.



§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Kita-Ordnung löst die vorherige ab und tritt mit Wirkung vom 17.05.2024 in Kraft. Sie behält solange ihre Gültigkeit bis eine Neue erstellt wird. Die aktuelle Kita-Ordnung ist in den Kitaräumen jederzeit einsehbar.

Grevenkop, den 16.05.2024

Spatzenriep gemeinnützige GmbH

Geschäftsführerin Manuela Hardenberg